

# Beherrschungsvertrag

zwischen der

## **Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft**

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Straße 2-6, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HR B 2168

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und der

## **Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft**

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Straße 2-6, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HR B 623

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -.

### **§ 1 Leitung der Organschaft**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet des Weisungsrechts gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft weiterhin deren Vorstand.
- (3) Ebenfalls unbeschadet des Weisungsrechts gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages bleibt die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands der Organgesellschaft für die Einhaltung aller gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze unberührt.
- (4) Die Organträgerin enthält sich aller Weisungen, bei deren Befolgung nach objektiver Beurteilung die Belange der Versicherten der Organgesellschaft nicht ausreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge der Organgesellschaft gefährdet wird. Ebenso enthält sich die Organträgerin jeglicher Weisung gegenüber der Organgesellschaft hinsichtlich der Bearbeitung von Versicherungsfällen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Solange der Gewinnabführungsvertrag gültig ist, ist die Organträgerin gegenüber der Organgesellschaft entsprechend § 2 des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin vom 11.03. 2015 zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Nach Wirksamwerden der Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer ohne den Ausgleich entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Fehlbetrag dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind und deren Entnahme nicht dazu führt, dass die Organgesellschaft die gesetzlichen Solvabilitätskapitalanforderungen zuzüglich eines angemessenen Betrags darüber hinaus nicht mehr erfüllen kann. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 3 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin.
- (2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft sowie der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wirksam.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.
- (4) Unbeschadet des vorstehenden § 3 Abs. 3 dieses Vertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - auch unterjährig - schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr vorliegen,
  - (b) die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder
  - (c) die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.
- (5) Bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen der BaFin, den Vertrag zu kündigen, gelten als wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden § 3 Abs. 4 dieses Vertrages.

- (6) Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit dieses Vertrages nicht unterbrochen.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

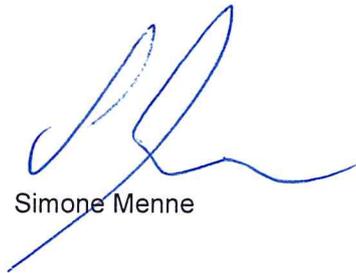
Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.

Köln, den 11.03.2015

**Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft**



Carsten Spohr



Simone Menne

Köln, den 11.03.2015

**Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft**



Frank Hülsmann



Reiner Siebert